

Christoph Zahrnt

DV-Verträge. Rechtsprobleme — Einführung in die Vertragsgestaltung

J. Schweitzer Verlag, CW-Publikationen, München 1985 (ISBN 3-922246-51-6)

Im Vorwort zu seinem neuesten Buch steckt Zahrnt seine Ziele für dieses Werk ab. Dieses Buch richte sich an den juristisch Vorgebildeten, insbesondere an Juristen in beratender Funktion. Ziel des Buches sei es aber nur nachrangig, Rezepte für die Gestaltung von DV-Verträgen zu geben. Zahrnt will sich darauf beschränken, ein Problembewußtsein zu schaffen und einigermaßen geklärte Rechtsfragen darzulegen.

Im ersten Teil „Sachliche Grundfragen“ wird dem angesprochenen Juristen deutlich vor Augen geführt, daß ohne technisches Verständnis von Hardware und Software die beratende Funktion des Juristen schon an Unklarheiten hinsichtlich der in der DV-Branche verwendeten Begriffe scheitern wird. Wer die Begriffe „Quellcode“ und „Objektcode“ verwechself, wird schnell seine Anwaltshaftpflichtversicherung in Anspruch nehmen müssen.

Nach den für den DV-Laien schwierigen Erörterungen der technischen Grundfragen kann sich der Leser im Kapitel „Marktverhältnisse“, das einen kursorischen Überblick über die Entwicklung des DV-Marktes, seine Marktführer, die Anwender und die Anbieter gibt, etwas entspannen und auch amüsieren, bevor ihm die „Besonderen Vertragsbedingungen der Öffentlichen Hand“ (BVB) als ausgewogene Bedingungen der Anwenderseite dargeboten werden. Nur am Rande werden der sich auf viele Seiten erstreckende hochkomplizierte Inhalt und die administrative Aufwendigkeit erwähnt, die diese Bedingungen erfordern.

Im zweiten Teil „Rechtliche Grundlagen“ werden — leider aber etwas unzusammenhängend — einzelne Fragen wie „Leistungsfragen“, „Rechtsschutz an Programmen und an Programmunterlagen“ und „Haftungsfragen“ erläutert. Trotzdem verschafft die Besprechung dieser Einzelfragen einen hervorragenden Einblick in die Materie.

Unter „Leistungsfragen“ wird der Vertrag über die Überlassung von Standardsoftware hinsichtlich von Gewährleistungsansprüchen als Kaufvertrag, hinsichtlich des Umfang des Einsatzrechtes des Anwenders aber als nicht geregelt (und damit als regelungsbedürftig) herausgearbeitet. Der Vertrag über die Erstellung eines Programmes zum Pauschalpreis ist ohne Zweifel ein Werkvertrag. Der Autor warnt trotzdem — zurecht — auch den Anwender vor dem Abschluß eines für ihn scheinbar vorteilhaften Erstellungsvertrages zum Pauschal-Preis, gleichgültig ob die Aufgabenstellung schon definiert sei oder nicht. Ein Pauschal-Preis sei noch lange keine Garantie für das ersehnte Programm und das Wunschprogramm sei auch nicht immer rechtlich erzwingbar. Entsprechend seiner Zielsetzung arbeitet der Autor hier auf die Entwicklung eines Problembewußtseins hin und gibt darüber hinaus zahlreiche Anregungen zu Regelungen im Einzelvertrag.

Die Abhandlung über den „Rechtsschutz an Programmen und Programmunterlagen“ ist sehr informativ und erfreulich knapp. Der Leser wird in verständlicher Weise in die patent-, urheber- und wettbewerbrechtlichen Aspekte der Software-Erstellung, -Überlassung und — Bearbeitung eingeführt. Der beratende Jurist findet in diesem Kapitel nicht nur Anregungen zur Gestaltung von Software-Überlassungs- bzw. Software-Erstellungsverträgen, sondern auch Anregungen für die zweckmäßige Gestaltung von Arbeitsverhältnissen. Die Erläuterungen über den Urheberrechtsschutz von Programmen und die dort angeführte Rechtsprechung sollte der fachkundige Leser aber auf jeden Fall im Zusammenhang mit dem neusten Urteil des Bundesgerichtshofes von 9. Mai 1985 (IuR 1986, S. 18-23) sehen. Mit einigen Tips zur Verhinderung von mißbräuchlicher Verwendung von Programmen am Ende dieses Kapitels bringt Zahrnt zum Ausdruck, daß technisches Vorbeugen oft wirkungsvoller ist als später das Einleiten rechtlicher Schritte. Unter „Haftungsfragen“ werden die Ansprüche des Anwenders aus Beratungspflichtverletzungen des Anbieters und die Beweis- bzw. Darlegungslast für Fehler besprochen.

Im letzten Kapitel des 2. Teiles „Koppelung von Hardware und Software“ setzt sich Zahrnt im einzelnen mit der Rechtsprechung zur Koppelung von Verträgen auseinander. Darauf aufbauend legt er seine Ideen zur rechtlichen Beurteilung der Koppelung von Hardware und Software dar, verschweigt aber nicht, daß die Rechtsprechung diese Auffassung nur in einigen wenigen Fällen übernommen hat.

Im dritten und vierten Teil des Buches behandelt der Autor die Beschaffung von Standardleistungen und Individualprogrammen.

In beiden Teilen wird der beratende Jurist zunächst in die Lage versetzt, bei der Organisation des Erwerbs einer DV-Anlage seinem Mandanten nützliche Tips zu geben. Diesen pragmatischen Ansatz Zahrnts beurteile ich als äußerst positiv, gerade weil er die rein juristische Bahn verläßt. Erst das Verständnis für die tatsächlichen Probleme ermöglicht es dem Juristen, akzeptiertes Mitglied des DV-Beschaffungsteams seines Auftraggebers zu werden und den Vertrag sachgerecht zu gestalten.

Jeweils im Anschluß an den organisatorischen Teil erhält der Leser Ratschläge zur Vertragsgestaltung. Leider gehen diese Ratschläge im Rahmen der angegebenen Zielsetzung über die Erzeugung von Problembewußtsein kaum hinaus. Bei der Gliederung und Formulierung des Vertrages bleibt der Jurist gänzlich auf sich gestellt. Eine Checkliste für die Leistungsbeschreibung bei der Beschaffung von Individualprogrammen gibt einen ersten Ansatz zur Gliederung eines solchen Vertrages.

Insgesamt handelt es sich aber um ein Buch, das den von Zahrnt gesteckten Zielen hervorragend gerecht wird. Die Zielgruppe — die beratenden Juristen — wird nach der Lektüre wissen, was alles bei der Gestaltung eines DV-Vertrages zu beachten ist. Für den vertragsgestaltenden Juristen beginnt aber jetzt erst die Arbeit, worauf ihn dieses Buch gut vorbereitet hat, leider aber ohne die redaktionelle Ausgestaltung zu erleichtern.

Rechtsanwalt Hans-Dieter Hardt, Bad Homburg